



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Harting Electric GmbH & Co. KG  
Wilhelm-Harting-Straße 1  
32339 Espelkamp

30. Mai 2018

Seite 1 von 19

Aktenzeichen  
700-53.0058/17/3.4.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1679

## Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nicht-Eisenmetallen

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 05.12.2017 (wesentlich ergänzt zuletzt am 11. und 24.04.2018) wird aufgrund der §§ 4 / 6 / 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen sowie

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Gießen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen

erteilt.

### Gegenstand der Genehmigung

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nicht-Eisenmetallen innerhalb einer bestehenden Betriebsstätte unter teilweiser Verwendung vorhandener Nebeneinrichtungen.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE59300500000001683515  
BIC WELADED3

## Standort

Werk 2

Wilhelm-Harting-Straße 1 in 32339 Espelkamp,  
Gemarkung Espelkamp, Flur 8, Flurstück 513.

## Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes

Neuerrichtung einer Schmelzanlage mit einer Schmelzkapazität von 20 t / Tag oder mehr für Nichteisenmetalle sowie Betrieb einer Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag, im Wesentlichen bestehend aus:

- Vorschmelzofen Aluminium 1 mit Abluftbehandlungsanlage
- Vorschmelzofen Aluminium 2 ohne Abluftbehandlungsanlage
- Druckguss Aluminium (Kaltkammersystem) mit Abluftbehandlung und Raumluftrückführung
- Druckguss Zink (Warmkammersystem) ohne Abluftbehandlungsanlage

## Leistungsdaten

Gießleistung:

- Vorschmelzofen Aluminium 1: 20 t/d
- Vorschmelzofen Aluminium 2: 43 t/d
- Druckguss Zink (BE 3.1-3.6): 21 t/d

## Betriebszeiten Produktion

Ganzjährig, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr,  
unter Beachtung von Sonn- und Feiertagsruhevorschriften und unter Beachtung von Arbeitnehmerschutzvorschriften

## Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Die Abgasströme beider Aluminium-Schmelzanlagen (BE 1.1 und BE 1.2) sind jeweils getrennt voneinander mit einer Quelhöhe von jeweils 15,80 m über Erdgleiche – senkrecht nach oben – mit einer Abgasgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s ins Freie zu leiten.

Die im Abgas der Aluminium-Schmelzanlagen enthaltenen Emissionen dürfen:

- bei staubförmigen Emissionen die Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup>,
- bei Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration von 0,35 g/m<sup>3</sup>,
- bei organischen Stoffen, angegeben als Gesamt Corg., die Massenkonzentration von 30 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschreiten.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

A. Auflistung der Antragsunterlagen

B. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

## II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I. Tenor aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

## III. Anlagedaten

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage gliedern sich in nachstehenden Betriebseinheiten:

**Tabelle 1**

BE	Apparat / Einrichtung	Bezeichnung / Hersteller	Vorgang
1	Schmelzbetrieb Aluminium	./.	./.
1.1	Vorschmelzofen Aluminium 1	Striko Westofen WO 80/150 WA	Schmelzen und Warmhalten von Aluminiumlegierungen mit Beschickungsanlage / Beschickungswagen Energie: Erdgas Schmelzleistung: 800 kg/h 20 t/d Fassung (maximal): 1.500 Flüssig-Aluminium
1.2	Vorschmelzofen Aluminium 2	Andres Gießereitechnik GmbH SM 1.5/4 eco	Schmelzen und Warmhalten von Aluminiumlegierungen mit Chargiereinrichtung Energie: Erdgas Schmelzleistung: 1.800 kg/h 43 t/d Fassung (maximal): 4.000 kg Flüssigaluminium
2.	Druckguss Aluminium	Bühler GmbH, Ölhydraulische Kaltkammer-	./.

BE	Apparat / Einrichtung	Bezeichnung / Hersteller	Vorgang
		Druckgussmaschinen	
2.1 bis 2.9	Gießleistung: 1 x 3,0 t/d 8 x 3,5 t/d	./.	Jeweils ausgerüstet mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formtrennmittel-Sprühanlage</li> <li>• Dosiereinrichtung vor Gießkammer</li> <li>• Entnahmeroboter</li> <li>• Entgratpresse</li> <li>• Anguss- und Produktförderbänder</li> <li>• Ablufferfassung über Haube</li> </ul>
3	Druckguss Zink	Oskar Frech GmbH Ölhydraulische Warmkammer Druckgussmaschinen	./.
3.1 bis 3.6	Gießleistung: 6 x 3,5 t/d	./.	Jeweils ausgerüstet mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollintegrierter Gießeinheit / Ofensystem</li> <li>• Entnahmeroboter</li> <li>• Entgratpresse</li> <li>• Anguss- und Produktförderbänder</li> <li>• Ablufferfassung über Haube</li> </ul>
6	Abgasbehandlung	./.	./.
6.1	Abluftbehandlung Aluminiumschmelze	Gewebetrockenfilter (nur BE 1.1)	Mit Ablufferfassung, Abluftführung und Abluftreinigung, Abgasvolumenstrom: 2 x 1.770 $\text{bm}^3/\text{h}$ . Reingasführung über Abgaskamin
6.2	Abluftbehandlung Aluminium Druckguss	Trockenelektrofilter	Mit Ablufferfassung, Abluftführung und Abluftreinigung, Abgasvolumenstrom: 9 x 4.400 $\text{bm}^3/\text{h}$ . Raumluftrückführung
./.	Flüssigaluminiumtransport von BE 1 zu Be 2 durch bodengebundene Transportfahrzeuge mit abgedeckter Transportpfanne für Flüssigschmelze	./.	./.

#### IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

##### 1. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von dieser Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

## 2. Nebenbestimmungen

### Allgemeines

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin vorliegen.
2. Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Der Bezirksregierung Detmold ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlageteilen schriftlich anzuzeigen. Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 (3), Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf von Anlageteilen, Abbruch, andere Nutzung),
  - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Baustoffe und Materialien,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung,
  - mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung

## 3. Auflagen aus den Fachdezernaten der Bezirksregierung Detmold

### Immissionsschutz

1. Die im Bereich der Zink-Druckgussanlage

#### **6 x ölhydraulische Warmkammer-Druckgussanlage ( BE 3.1 – 3.6)**

beim Druckgießprozess freiwerdende Abluft ist antragsgemäß an den Entstehungsstellen wirksam zu erfassen, mechanisch abzusaugen und über die vorgesehenen 2 Stauwärmeentlüftungen mit einer Quelhöhe von jeweils 11 m über Erdgleiche - senkrecht nach oben – mit einer Abgasgeschwindigkeit von mind. 7 m/s ins Freie zu leiten.

2. Die im Bereich der Aluminium-Schmelzanlage

#### **Striko Westofen Wo 80/ 150 WA (BE 1.1)**

beim Chargieren, Schmelzen, Warmhalten, Raffinieren und Abgießen freiwerdenden Emissionen sind antragsgemäß an den Entstehungsstellen wirksam zu erfassen, mechanisch abzusaugen und über die beantragte Abgasbehandlungsanlage (Gewebefilter BE 6.1) zu führen.

3. Die im Bereich der Aluminium-Schmelzanlage

**Andres Gießereitechnik SM 1.5/4 eco (BE 1.2)**

beim Chargieren, Schmelzen, Warmhalten, Raffinieren und Abgießen freiwerdenden Emissionen sind antragsgemäß an den Entstehungsstellen wirksam zu erfassen und über einen Abgaskamin mit einer Quellhöhe von 15,80 m über Erdgleiche-senkrecht nach oben- mit einer Abgasgeschwindigkeit von mind. 7 m/s ins Freie zuleiten.

**Hinweis**

Als „wirksame“ Abluftferrfassung gelten Erfassungselemente und Objektabsaugungen, wenn nachgewiesen ist, dass aus Arbeitnehmerschutzgründen gebotene maximale Schadstoffkonzentrationen am Arbeitsplatz nicht überschritten werden.

4. Erfolgen weitere Behandlungsschritte der Aluminiumschmelze mit Prozesschemikalien (z.B. Reinigen, Abkrätzen, Veredeln oder Kornfeinen) dürfen zusätzlich die nachfolgenden Emissionswerte:

- bei Chlor, die Massenkonzentration von  $1 \text{ mg/m}^3$ ,
- bei gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angeben als Chlorwasserstoff, die Massenkonzentration von  $10 \text{ mg/m}^3$ ,
- bei gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angeben als Fluorwasserstoff, die Massenkonzentration von  $1 \text{ mg/m}^3$ ,
- bei hochtoxischen Stoffen kein Summenwert, der über die jeweilige Probenahmezeit nach dem dort festgelegten Verfahren gebildet ist, für die in Anhang 5 der TA Luft 2002 genannten Dioxine und Furane von  $0,1 \text{ ng/m}^3$

nicht überschritten werden.

5. Alle Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen des trockenen Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa). Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.
6. Das Umfahren der Abgasreinigungsanlage (Bypassbetrieb) ist nur bei Notabfahrbetriebszuständen zulässig, bei denen das Abgas infolge Ausfalls der Stromversorgung, Ausfall der Saugzuggebläse oder Ausfall der Abgasreinigungsanlage nicht über die Abgasreinigungsanlage gefahren werden kann. Jeder Bypassbetrieb ist über Statussignale nach Datum, Zeit und Dauer zu erfassen und der Genehmigungsbehörde mit einer Ursachenbegründung zu übermitteln.

## Diskontinuierliche Emissionsmessungen

1. Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der von der Genehmigung erfassten Anlagenteile, ist durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle die Massenkonzentration der Stoffe, für die in diesem Bescheid an diskontinuierlich zu überwachenden Abgasquellen Emissionsbegrenzungen festgelegt sind:

- staubförmige Emissionen
- Stickstoffdioxid
- Gesamt Corg

Zusätzlich bei Einsatz von Prozesschemikalien:

- Chlor
- Chlorwasserstoff
- Fluorwasserstoff
- Dioxine und Furane

messen zu lassen. (Abnahmemessung)

Die Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen (wiederkehrende Messungen)

Wiederkehrende Emissionsmessungen entfallen für die festgelegten Messparameter:

- Chlor
- Chlorwasserstoff
- Fluorwasserstoff
- Dioxine und Furane

wenn die erstmalige Emissionsmessung bei diesen Abgaskomponenten eine Massenkonzentration von  $\leq 10\%$  der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzung unterschreitet.

2. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend der DIN EN 15259 - Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen – einzurichten.

Als Messstellen bzw. Probenahmestellen sind einzurichten:

**Tabelle 2**

Betriebsanlage / Schmelzanlage	Position der Messstelle
Striko Westhofen Wo 80/150 WA (BE 1.1)	Im Abgasstrom, hinter der Abgasbehandlungsanlage
Andres Gießereitechnik SM 1.5/4 eco (BE 1.2)	Im Abgasstrom, hinter der Schmelzanlage

3. Mit der Durchführung der Emissionsmessungen ist ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Messinstitut zu beauftragen. Vor Beginn der Messungen ist durch das beauftragte Messinstitut ein Messplan zu erstellen, in dem Art und Umfang der beabsichtigten Messungen dargestellt sind.

4. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
5. Für die Ermittlung und Bewertung bei dem Abgasparameter Dioxine und Furane ist der Summenwert nach dem in Anhang 5 der TA Luft 2002 festgelegten Verfahren maßgeblich.
6. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN – Handbuches "Reinhaltung der Luft" und der dort beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen.
7. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.
8. Über das Ergebnis der Messungen sind Messberichte erstellen zu lassen. Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
9. Durch eine entsprechende Beauftragung des nach § 29b BImSchG zugelassenen Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
10. Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

## Einsatzmaterial

1. Das Einsatzmaterial, die Verwendung von Prozesschemikalien und weitere Betriebsstoffe werden antragsgemäß auf den nachfolgenden Umfang begrenzt:

**Tabelle 3**

Bezeichnung	Handelsname	Wesentliche Inhaltsstoffe	Anmerkung
Reinaluminium / Aluminiumlegierungen	AlSi10Mg oder analytisch vergleichbare Legierungen	Aluminium mit Legierungsbestandteilen	Ölfrei, fettfrei, ohne Anhaftungen oder Kontaminationen
Rücklauf Aluminium	./.	./.	Ausschließlich betriebsinternes Kreislaufmaterial
Reinzink / Zinklegierungen	ZL5/ZnAl4Cu1 oder analytisch vergleichbare Legierungen	Zink mit Legierungsbestandteilen	Ölfrei, fettfrei, ohne Anhaftungen oder Kontaminationen
Rücklauf Zink	./.	./.	Ausschließlich betriebsinternes Kreislaufmaterial
Entgasungsmittel für Aluminiumschmelze	ECOSAL-AL 113.S	Soda	Salzgranulat
Entgasungsmittel für Aluminiumschmelze	COVERAL GR 2532	Natriumcarbonat, Calciumfluorid, Dinatriumhexafluorsilicat	Feststoff (Granulat)
Entgasungsmittel für Aluminiumschmelze	COVERAL MTS 1576	Natriumfluorid, Natriumcarbonat, Calciumfluorid, Aluminiumkaliumfluorid	Feststoff (Granulat)
Entgasungsmittel für Aluminiumschmelze	COVERAL MTS 1582	Kaliumtetrafluoroborat, Dikaliumhexafluorotitanat, Kaliumcarbonat	Feststoff (Granulat)
Trennmittel (Aluminium)	Chem-Trend SL-7824F	Isotridecanol Dodec-1-en, Natriumsalz	Emulsion
Trennmittel (Zink)	Chem-Trend SL-7728	N-methyl-N-glycin, Isotridecanol, 1-Decen	Emulsion
Kolbensmieröl	Chem-Trend PL-610	Keine gefährlichen Inhaltsstoffe	Emulsion

## Arbeitsschutz

1. Entsprechend Kapitel 2.18 Nr. 3.3 der DGUV-R 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen dass Druckgießmaschinen für Nichteisenmetalle (NE Metalle) so eingerichtet werden, dass entweder
  - NE Metall
    - aus der Trennfuge der Form,
    - zwischen Druckkammer und Druckkolben,
    - zwischen Gießmundstück und Druckgießform und an anderen Stellen nicht herausspritzen kann, oder herausspritzendes Metall so aufgefangen wird, dass Personen nicht getroffen werden. Erforderlichenfalls sind zusätzlich Schutzwände aufzustellen.
2. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrbereichen sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz- auszuführen.

## Wasserrecht

1. Hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln der Technik sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, der Satzung der Stadt Espelkamp und der AwsV in Verbindung mit den Ausführungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Sofern es aufgrund prozesstechnischer oder sonstiger Veränderungen im Betrieb der Firma Harting zur Einleitung von produktionsspezifischem Abwasser in die Kanalisation der Stadt Espelkamp kommen soll, ist frühzeitig ein Antrag auf Indirekteinleitung gemäß §§ 58 und 60 WHG bei der Bezirksregierung Detmold zu stellen.
3. Alle der AwsV unterliegenden Anlagen müssen den Anforderungen der AwsV entsprechend beschaffen sein sowie AwsV-konform betrieben und geprüft werden.

## Abfallrecht

Für den Fall, dass die von der Firma Harting Electric GmbH & Co.KG erzeugten Abfälle nicht in das Bereitstellungslager der Firma Harting AG & Co.KG verbracht werden, gilt folgendes:

1. Alle am Standort erzeugten Abfälle (siehe Register 6 Kapitel Nr. 6.2 „Abfallbilanz 2016/2017“ des Antrages vom 05.12.2017) sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) unter Berücksichtigung des Herkunftsbereiches und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
2. Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden bzw. zuberücksichtigen.
3. Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) ist der Erzeuger von

Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb erzeugten Abfälle beinhalten.

## **Bodenschutz**

1. Der Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr.: 17-La-119 der Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH) vom 09.04.2018 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers am Anlagengrundstück.
2. Zur Überwachung des Anlagengrundstückes ist ein Grundwassermonitoring im fünf-jährigen Rhythmus durchzuführen. Die nächste Untersuchung ist bis März 2023 durchzuführen. Der Untersuchungsbericht ist der Genehmigungsbehörde bis April 2023 unaufgefordert vorzulegen. Der Untersuchungsumfang umfasst die Vor-Ort-Parameter (Aussehen, Farbe, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential) und die weiteren firmenspezifischen Parameter, die im AZB festgelegt sind.
3. Zeigen die beim Grundwassermonitoring festgestellten Werte auffällige Befunde im Grundwasserabstrom im Vergleich zum Ausgangszustandsbericht, sind auch die Überwachungsuntersuchungen des Bodens (Ursachenermittlung) im Überwachungsrythmus durchzuführen.  
Die Probenahmepunkte für die Bodenproben müssten vorher neu festgelegt werden.
4. Im Fall eines Störfalles hat ggf. eine frühere/vorzeitige Beprobung des Grundwassers, bzw. des Bodens bei auffälligen Befunden im Grundwasser, zu erfolgen.
5. Sollten zukünftig am Firmenstandort zusätzlich relevant gefährliche Stoffe eingesetzt oder mengenmäßig erhöht werden, so ist auch für diese Stoffe ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.
6. Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.
7. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist dieses unverzüglich der oberen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

## **Auflagen und Hinweise der Stadt Espelkamp**

1. Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp mit der Baubeginnanzeige der Name der zuständigen Bauleiterin/des zuständigen Bauleiters mitzuteilen. Ebenso ist während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person mitzuteilen (§ 57 Absatz 5 BauO NRW).
2. Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 BauO NRW).

3. Das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Olaf Seidel vom 17.11.2017 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW).
4. Vor Baubeginn ist eine Fachbauleitung, die die Ausführung der Maßnahmen des baulichen Brand-schutzes überwacht, zu bestellen und der Bauaufsicht zu benennen. Die Fachbauleitung erfordert die gleiche Sachkunde und Erfahrung wie die Erstellung des Brandschutzkonzeptes. Dafür sollen deshalb Personen eingesetzt werden, die Brandschutzkonzepte aufstellen dürfen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 17 BauO NRW, § 9 Absatz 1 BauPrüfVO).
5. Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung der Bauleitung vorzulegen, dass das Brandschutzkonzept umgesetzt wurde (§ 54 Absatz 2 Ziffer 17, § 59a BauO NRW).
6. Der Nachweis über die Standsicherheit für einen Abluftkamin (5,85m über Dach) liegt nicht vor. Der Nachweis über die Standsicherheit muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Absatz 2 S. 1 Nr. 4 geprüft sein. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte Statische Berechnung und ggfls. die erforderlichen geprüften Ausführungspläne (z.B. *Konstruktionspläne*) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp vorliegen (§ 54 BauO NRW).
7. Die Abnahme und die Bauüberwachung der Bauausführung in Bezug auf die statisch tragenden Teile des Bauvorhabens sind durch den Prüferingenieur der statischen Berechnung durchzuführen. Spätestens zur Rohbauabnahme ist die Bescheinigung nach § 12 Absatz 2 SV-VO über die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung vom Prüferingenieur der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp vorzulegen.
8. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass die vorhandenen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge hinsichtlich aller Nutzungen auf dem Grundstück dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Es bleibt jedoch gem. § 51 Absatz 1 BauO NRW vorbehalten, bei entsprechendem Bedarf zusätzliche Stellplätze zu fordern.

## **V. Begründung**

### **1.**

Mit Antrag vom 05.12.2017 (vervollständigt mit Eingang vom 11.04.2018 und letzten Ergänzungen vom 24.04.2018) hat die Harting Electric GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen; einschlägig sind hier die Nummern 3.4.1 und 3.8.1. Es handelt sich weiterhin um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

## Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Für das Vorhaben (Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen) ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- (Anlage 1, Ziffer 3.5.2) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der Betriebsweise und des Emissionsverhaltens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Feststellung wurde mit der Bekanntgabe des Vorhabens am 08.01.2018 veröffentlicht (§ 5 Absatz 2 des UVPG).

Aufgrund der Nennung der Anlage in den Nr. 3.4.1 und 3.8.1 mit der Verfahrensart „G“ des Anhanges 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 BImSchG am 08.01.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold sowie in den Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 15.01.2018 bis 14.02.2018 bei der Bezirksregierung Detmold (Dienstgebäude Detmold) und der Stadt Espelkamp zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich vorgebracht werden. Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen vorgebracht worden, die im Rahmen eines förmlichen Behördentermins einer Erörterung bedurften. Die auf den 08.03.2018 im Rathaus der Stadt Espelkamp anberaumte Erörterung fand deshalb gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Espelkamp (Bauplanung, Bauordnung)
- inkl. der Brandschutzdienststelle des Kreises Minden- Lübbecke (Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 52 (Abfall / Bodenschutz / AZB)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz / Betriebssicherheit)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (AwSV / Grundwasserschutz))

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

## 2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

## **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 28 – Gewerbegebiet Nord, der hier Gewerbe und Industriegebiet festsetzt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

## **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die ablufttechnischen Anforderungen an die Aluminium-Schmelzanlage sind nach Literaturrecherche einheitlich. Die Anlage ist entsprechend Nr. 3.4.1/ 3.8.1 Anhang 4. BImSchV IED-Anlage. Danach muss die Anlage im Sinne der IED-Richtlinie der besten verfügbaren Technik (BVT-Merkblatt) bzw. den mit der besten verfügbaren Technik assoziierten Emissionswerten nach der zugeordneten BVT-Schlussfolgerung entsprechen.

Einschlägig ist im Entscheidungsfall das mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 03.05.2005 bekanntgebende BVT-Merkblatt für die „Gießereiindustrie“. BVT-Schlussfolgerungen für die Gießereiindustrie wurden bisher nicht veröffentlicht. Das „Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“ ist mit der Fassung „Juli 2004“ nach den Grundsätzen der (ehemaligen) IVU-Richtlinie entstanden; insoweit ist eine Ableitung von BAT-AEL nur schwer möglich. Eine ergänzende Normsetzung ist bis zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfolgt. Die Vollzugsempfehlung „Gießereien“ mit Stand vom 26.03.2015 konkretisiert den Stand der Technik bei Schmelzanlagen für Aluminium ausschließlich mit Blick auf die Schadstoffparameter „Schwefeloxide“ und „Stickstoffoxide“. Die derzeit aktuelle Fassung des TA Luft 2002 berücksichtigt ggf. gebotene Anforderungen an die Schmelzanlage nur unzureichend. Der Anlagentyp wurde im Zusammenhang mit dem bisher bekannten Referentenentwurf zur TA Luft (neu) mit Stand 09/2016 als Erkenntnisquelle aufgegriffen.

Der Durchführungsbeschluss EU vom 13.06.2016 (Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie) ist im Beurteilungsfall nicht einschlägig, weil der Geltungsbereich mit der „Verarbeitung“ von Nichteisenmetallen bzw. mit dem Betrieb von Gießereien, die Nichteisenmetalle „herstellen“ nicht dem vorliegenden Antraggegenstand entspricht.

## **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

## **Schutz des Bodens und des Grundwassers**

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrie-

emission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV B)d) Wasserrecht und Bodenschutz enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

### **Entscheidung**

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

### **VI. Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Vorhabens / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: *poststelle@vg-minden.nrw.de*.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
(TG)

## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

5. Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

- nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 BImSchG und so dann
- nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren

Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen. Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. (§ 28 BImSchG)

### C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, Gefahrstoffe, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung– BetrSichV, §§ 7, 8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).
2. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen zu unterweisen. Danach hat er in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen. Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten.  
Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass diese nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden (§ 12 BetrSichV).

## IX. Anlagen

## Anlage A

Tabelle 4 Antragsunterlagen

Nr.	Unterlagen
1	<b>Antrag</b> 1.1 Antrags-Formular 1 (F1) 1.2 Kurzbeschreibung 1.3 Genehmigungshistorie
2	<b>Pläne</b> 2.1 Übersichtskarte Maßstab 1:25.000 2.2 Grundkarte Maßstab 1:5.000 2.3 Lageplan Maßstab 1:1.000 2.4 Grundriss Maßstab 1:5.000 / MAP Maßstab 1:200 2.5 Übersichtskarte Wasserschutz- / Naturschutzgebiete Maßstab 1:50.000 2.6 Bebauungsplan Nr. 28
3	<b>Bauvorlagen</b> 3.1 Bauliche Maßnahmen 3.2 Brandschutz 3.3 Ansichten
4	<b>Anlage und Betrieb</b> 4.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung 4.2 Schematische Darstellung 4.3 Maschinenaufstellungsplan 4.4 Immissionsprognose 4.5 Formulare BImSchG 4.6 Angaben bei IED-Anlage
5	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b> 5.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG
6	<b>Sonstige Unterlagen</b> 6.1 Technisches Datenblatt 6.2 Abfallbilanz 2016/17 6.3 Lärmmessung 6.4 AGW-Arbeitsplatzmessung 6.5 AwSV-Anlagenkataster 6.6 Emissionsprognose (Andres GmbH) 6.7 Stellungnahme FASi/Betriebsrat
7	<b>Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen</b>
8	<b>Wasserrechtliche Antragsunterlagen</b>

## **Anlage B Verzeichnis der Rechtsquellen (in der zurzeit geltenden Fassung)**

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgeset- zes(Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.524, S. 24/SGV.NRW. 2011)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmit- teln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
LABO Arbeitshilfe	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) Arbeitshilfe zum Ausgangszu- standsbericht für Boden und Grundwasser